

# TURN- UND SPIELVEREINIGUNG 1872 SCHWANHEIM E.V



Schützen 1896

MITGLIED IM LANDESPORTBUND HESSEN EV

Turnen – Schießsport – Badminton – Tischtennis – Boule



TuS 1872 Schwanheim e.V., Saarbrücker Str. 4, 60529 Frankfurt

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung dient der Umsetzung der in §§ 4 und 5 der Vereinssatzung getroffenen Regelungen zur Finanzierung des Vereins. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Erhebung von Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Hauptversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Umlagen und der Aufnahmegebühr.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Höhe der Gebühren.
- (3) Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beträge, Umlagen und Aufnahmegebühr werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst wurde und gelten unverändert bis zur Verabschiedung einer geänderten Beitragsordnung durch die Hauptversammlung des Vereins fort. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (4) Über die Erhebung, Dauer und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen.

### § 3 Beiträge

#### a) Grundbeitrag

Der Verein erhebt die folgenden monatlichen Grundbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Kinder bis 16 Jahre	8,00
02	Aktive Erwachsene über 16 Jahre	15,00
03	Fördernde Mitglieder	5,00
04	Familienbeitrag (2 Erwachsene inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	38,00
05	Familienbeitrag (1 Erwachsene inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	31,00
06	Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände/Ehrenvorsitzende	0,00

#### b) Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsgrundbeitrages fällig.

Geschäftsstelle: TuS 1872 Schwanheim e.V., Saarbrücker Str. 4, 60529 Frankfurt am Main, Mail: [geschaeftsstelle@tus-schwanheim.de](mailto:geschaeftsstelle@tus-schwanheim.de)  
Reg.Nr.: 5070 beim Amtsgericht Frankfurt a.M., Registergericht

2. Vorsitzende: Caroline Kovač, Am Goldsteinpark 22, 60529 Frankfurt am Main, Mail: [2.vorsitzende@tus-schwanheim.de](mailto:2.vorsitzende@tus-schwanheim.de)

Kassierer: Markus Hoffmann, Eifelstr. 20a, 60529 Frankfurt am Main, Mail: [kasse@tus-schwanheim.de](mailto:kasse@tus-schwanheim.de)

Bankverbindung: Frankfurter Volksbank eG, IBAN: DE88 5019 0000 4102 1825 75, BIC: FFVBDEFF, Homepage: [www.tus-schwanheim.de](http://www.tus-schwanheim.de)

Sportstätte: Turnhalle, Saarbrücker Str. 4, 60529 Frankfurt a. M., Gaststätte „Blaue Adria“ Tel.: 069 - 35 95 00

### c) **Abteilungsbeitrag**

Die Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes sowie der Hauptversammlung über den Vereinsgrundbeitrag hinausgehende gesonderte Abteilungsbeiträge je Mitglied zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Es werden die folgenden monatlichen Abteilungsbeiträge erhoben:

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat in EUR bis 16 Jahre</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat in EUR ab 16 Jahre</b>
11	Turnen	0,00	0,00
12	Badminton	0,00	0,00
13	Tischtennis	0,00	0,00
14	Schützen	0,00	0,00
15	Boule/Petanque	0,00	0,00

### d) **Ergänzende Regelungen**

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind der Geschäftsstelle schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereines im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt € 10,00 je Einzelfall.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung grundsätzlich fällig am 1.2. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Dementsprechend erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen grundsätzlich jährlich am 1.2.
- (6) Alternativ kann das Mitglied auf Antrag den Mitgliedbeitrag, die Abteilungsbeiträge und die Umlagen auch in zwei gleich hohen Raten mit Fälligkeit jeweils am 1.2. und 1.8. eines laufenden Jahres entrichten. In diesem Fall erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen durch den Verein am 1.2. und 1.8 eines laufenden Jahres.
- (7) Sollten die Einzugstermine der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, verschieben sich die Fälligkeit und der Einzug der Mitgliedbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen auf den nächsten Bankarbeitstag.
- (8) Sind die Beiträge und Umlagen zu den vorgenannten Fälligkeitszeitpunkten bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages bzw. der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Zusätzlich erhebt der Verein für jede Zahlungsaufforderung/-erinnerung oder Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00. Darüber

hinaus kann der Verein durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 200,00 je Einzelfall verhängen.

- (9) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Beiträge, Umlagen und Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (10) Sofern ein Mitglied im Kalenderjahr im Durchschnitt mindestens zwei Stunden ehrenamtliche unbezahlte Tätigkeiten für den Verein erbringt, kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge, Umlagen und Gebühren im Folgejahr um maximal 50 % ermäßigen.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Zahlung der Gebühren kann in bar oder per Überweisung auf das untenstehende Vereinskonto erfolgen

#### **§ 5 Vereinskonto**

IBAN DE88 5019 0000 4102 1825 75  
BIC FFVBDEFF  
Kreditinstitut Frankfurter Volksbank eG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.